

Rahmenvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Wien (Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund - Allgemeines Krankenhaus) und der Ärztekammer für Wien

Honorarberechtigung im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien

Präambel

Aufgrund der Neuregelung der Bestimmungen über ärztliche Honorare im Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG soll die vorliegende Vereinbarung die Grundlage und das Ausmaß der Honorarberechtigung im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien festlegen und gleichzeitig eine transparente Abrechnungsbasis schaffen. Die gegenständliche Vereinbarung wird zwischen der Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus und der Ärztekammer für Wien abgeschlossen.

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1. Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf alle honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die im AKH tätig sind.

1.2. Honorarberechtigte im Sinne dieser Vereinbarung sind jene im AKH tätigen Ärztinnen und Ärzte, die auf Grund einer auf diesem Rahmenvertrag beruhenden privatrechtlichen Vereinbarung mit der Rechtsträgerin des AKH nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG berechtigt sind, von Patientinnen und Patienten der Sonderklasse ein mit diesen zu vereinbarendes Honorar zu verlangen.

1.3. Diese Vereinbarung findet auch Anwendung auf stellvertretende/supplierende Leiterinnen und Leiter für die Dauer der Stellvertretung oder Supplierung eines/einer honorarberechtigten Arztes/Ärztin, dem/der auf Grund der Beendigung der Tätigkeit im AKH (Ende des Dienstverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand, Versetzung, Suspendierung oder Abberufung etc.) keine Honorarbefugnis mehr zukommt.

2. Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen

2.1. Die Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus wird mit allen Leitern von Klinischen Abteilungen, Klinischen Instituten und Universitätskliniken (sofern die Universitätskliniken nicht in Klinische Abteilung untergliedert sind) auf Grundlage dieser Vereinbarung und der der Ärztekammer für Wien von den Honorarberechtigten erteilten Vollmachten Vereinbarungen nach

§ 45a Abs. 1 Wr. KAG abschließen. Der Abschluss dieser Vereinbarungen mit den Honorarberechtigten des AKH erfolgt durch die Direktion des AKH (vgl. Beilage).

2.2. Die Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus wird mit den gemäß Pkt. 2.1 für eine Honorarberechtigung in Betracht kommenden gegenwärtig und zukünftig im AKH tätigen Ärztinnen und Ärzten ausschließlich auf Grundlage dieser Vereinbarung einen Vertrag über die Honorarberechtigung und keine anderslautenden Einzelverträge abschließen.

2.3. Die Ärztekammer für Wien wird Vollmachten der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte des AKH einholen, sodass Einzelverträge im Namen der Ärztinnen und Ärzte auf Grundlage der erteilten Vollmachten von einem Vertreter/einer Vertreterin der Ärztekammer für Wien gefertigt werden können (vgl. Beilage). Die unterfertigten Einzelverträge sind unverzüglich an das AKH zu übermitteln, da diese die Grundlage für die Ausübung der Honorarbefugnis im AKH darstellen.

2.4. Nach § 45b Wr. KAG sind im Bereich der Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenverbundes ärztliche Honorare im Wege einer einzigen Verrechnungsstelle zu verrechnen. Mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien wird gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG die Führung der Verrechnungsstelle des Wiener Krankenanstaltenverbundes auf die Ärztekammer für Wien übertragen. Die Ärztekammer für Wien verpflichtet sich in diesem Zusammenhang die Agenden der einheitlichen Verrechnungsstelle für das AKH unentgeltlich wahrzunehmen.

II. Abschnitt Pflichten der Honorarberechtigten

3. Infrastrukturbeitrag

3.1. Die Honorarberechtigten haben der Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus ab 1. April 2008 einen Infrastrukturbeitrag von 12 % der ärztlichen Honorare abzuführen (§ 45a Abs. 4 Wr. KAG).

3.2. Das AKH ist zum Zwecke der Bemessung des Infrastrukturbeitrages berechtigt, Vereinbarungen über Honorare und die Honorarnoten einzusehen. Zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Gebarung im Zusammenhang mit der Abrechnung der Honorare ist das Kontrollamt der Stadt Wien berechtigt in sämtliche bezughabenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

4. Ende der Honorarbefugnis

4.1. Die Honorarbefugnis endet mit Beendigung der Tätigkeit in der Funktion eines Honorarberechtigten nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG im AKH (Ende des Dienstverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand, Versetzung, Suspendierung oder Abberufung etc.).

4.2. Eine Auflösung der Vereinbarung über die Honorarberechtigung durch das AKH ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten Verstöße wie gröbliche Verletzungen der Einzelvereinbarung (vgl. Beilage).

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

5. Vertragsdauer

5.1. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2. Eine Auflösung dieser Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung einer Vertragspartnerin ist nur schriftlich und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der gröblichen Verletzung einer Vertragspflicht durch eine der Vertragspartnerinnen oder bei einer wesentlichen Änderung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Dies gilt nicht für die in Punkt I 2.4. vereinbarte Übertragung der Agenden der Verrechnungsstelle an die Ärztekammer für Wien, welche unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten durch die Stadt Wien ohne Angabe des Grundes gekündigt werden kann.

5.3. Im Falle der Rechtsnachfolge sind die Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus sowie die Ärztekammer für Wien verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf deren all-fällige Rechtsnachfolger zu überbinden, soweit nicht ohnedies Gesamtrechtsnachfolge eintritt oder soweit sie nicht nach krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen jeweils einer bestimmten Person zustehen.

6. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Übereinkommen, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, 1082 Wien, Rathaus zuständig.

7. Vertragsänderung

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sämtlicher Erklärungen der Vertragspartnerinnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ein Abgehen von dem hiemit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot ist nur in schriftlicher Form möglich.

8. Unwirksamwerden von Vertragsbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommen.

9. Ausfertigungen

Von dieser Vereinbarung werden zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jede Vertragspartnerin ein komplett unterzeichnetes Exemplar erhält.


Beilage: Vollmacht und Auftrag an die Ärztekammer für Wien sowie Vereinbarung nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG für honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte des AKH Wien


Wien, am

Univ.-Prof. Dr. KREPLER
20. März 2008

Für die Stadt Wien –
Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus:

Für die Ärztekammer für Wien:


VP Univ.Prof. Dr. Th. Szekeres
Obmann d. Kurie Angest. Ärzte


MR Dr. Walter Dorn
Präsident

Beilage zur Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien (Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus) und der Ärztekammer für Wien betreffend die Honorarberechtigung im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien

Vollmacht und Auftrag an die Ärztekammer für Wien sowie Vereinbarung nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG für honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte des AKH Wien

abgeschlossen

zwischen Herrn/Frau: _____

Leiterin/Leiter des: _____

(als honorarberechtigte Ärztin/honorarberechtigter Arzt gemäß § 45a Abs 1 Wr. KAG, im Folgenden Honorarberechtigte/-r genannt)

und

der Ärztekammer für Wien (im Folgenden Vollmachtnehmerin genannt)

sowie

der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus (im Folgenden als AKH bezeichnet)

I. Vollmacht:

1. Die/der Honorarberechtigte bevollmächtigt und ermächtigt die Vollmachtnehmerin mit dem AKH in deren/dessen Namen und mit Wirkung für die/den Honorarberechtigte/-n eine Vereinbarung abzuschließen, welche die Berechtigung zur Verrechnung von ärztlichen Sonderklassehonoraren mit Patientinnen und Patienten der Sonderklasse gemäß § 45a Abs 1 Wr. KAG sicherstellt.

2. Die/der Honorarberechtigte bevollmächtigt und ermächtigt die Vollmachtnehmerin mit den Versicherungsunternehmungen Direktverrechnungsvereinbarungen von ärztlichen Honoraren und sonstigen Honorarregelungen in der Sonderklasse öffentlicher Krankenanstalten mit Wirkung für diese/-n abzuschließen. Sofern zwischen der Vollmachtnehmerin und den Versicherungsunternehmungen Vereinbarungen zur Direktverrechnung der ärztlichen Honorare in der Sonderklasse bestehen, so erklärt die/der Honorarberechtigte sich an diese Honorare und die entsprechenden Honorarregelungen zu halten und von einer zusätzlichen Verrechnung von Honoraren an Patientinnen und Patienten der Sonderklasse oder deren Angehörigen Abstand zu nehmen.

3. Bei Patientinnen und Patienten der Sonderklasse, die keine Versicherung mit Direktverrechnung abgeschlossen haben und im Falle, dass keine Direktverrechnung zwischen der Ärztekammer für Wien und den Versicherungsunternehmungen bestehen, wird die/der Honorarberechtigte angemessene Honorare mit den Patientinnen und Patienten der Sonderklasse vereinbaren. Klarstellend wird festgehalten, dass

das AKH hinsichtlich der Vereinbarung der ärztlichen Honorare zwischen dem Honorarberechtigten und den Patientinnen und Patienten der Sonderklasse keinerlei Rechtspflicht trifft.

II. Dauer der Vollmacht und des Vertragsverhältnisses:

Die Dauer der Vollmacht und dieses Vertragsverhältnisses ist unbefristet und erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion einer/eines Honorarberechtigten nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG im AKH, dem Entzug der Honorarbefugnis oder der Auflösung dieser Vereinbarung (Punkt V.).

III. Auftrag:

1. Die/der Honorarberechtigte beauftragt die Vollmachtnehmerin als Verrechnungsstelle für ärztliche Honorare den Infrastrukturbeitrag von 12% der vereinnahmten ärztlichen Sonderklassehonorare ohne Verrechnung von allfälligen Verwaltungskosten, Spesen, Aufwandsätzen etc. für das AKH einmal pro Monat auf ein bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

2. Sollten sich bei Prüfungen Fehlbeträge ergeben, die vereinbarungswidrig nicht an das AKH abgeführt wurden, beauftragt die/der Honorarberechtigte die Verrechnungsstelle, diese Beträge umgehend einzubehalten und nachzuzahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges können Verzugszinsen für den aushaftenden Betrag ab dem Fälligkeitstag in Höhe von 3% p.a. über dem zum Rechnungsdatum gültigen, von der OeNB veröffentlichten 3 Monats-EURIBOR in Rechnung gestellt werden.

3. Die/der Honorarberechtigte beauftragt und ermächtigt die Vollmachtnehmerin als Verrechnungsstelle die angemessenen Kosten für die Verrechnung und für die Aufteilung der ärztlichen Sonderklassehonorare in der Höhe von max. 2,5% der vereinnahmten Honorare bei der Auszahlung an die/den Honorarberechtigte/-n einzubehalten. Klarstellend wird festgehalten, dass obiger Kostenbeitrag den von den Honorarberechtigten an das AKH zu leistenden Infrastrukturbeitrag in Höhe von 12% der vereinnahmten ärztlichen Sonderklassehonorare nicht schmälert.

4. Die/der Honorarberechtigte verpflichtet sich, Arzthonorare betreffend Sonderklassenpatientinnen und -patienten ausschließlich über die Vollmachtnehmerin als Verrechnungsstelle gemäß § 45b Wr. KAG abzurechnen. Es ist der/dem Honorarberechtigten untersagt, Sonderklassehonoraransprüche an Dritte zu zedieren.

IV. Einräumung der Honorarberechtigung nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG durch das AKH:

Mit Zugang dieser Vertragserklärung an das AKH gilt die Honorarberechtigung nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG als erteilt. Die/der betreffende Honorarberechtigte ist durch Übermittlung einer Abschrift der vollständig unterfertigten Vertragserklärung über das Zustandekommen der Honorarbefugnis zu informieren.

V. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Eine Auflösung dieser Vereinbarung durch das AKH oder den Honorarberechtigten ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund für die Auflösung durch das

AKH gelten Verstöße wie gröbliche Verletzungen dieser Vereinbarung durch die/den Honorarberechtigten sowie die Beendigung der Rahmenvereinbarung mit der Ärztekammer für Wien. Mit der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses endet die Honorarbefugnis.

VI. Sonstiges:

1. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren ein wechselseitiges Aufrechnungsverbot.
2. Klarstellend wird festgehalten, dass die Betreuung der Sonderklassehonorare weder im Namen noch auf Rechnung oder Kosten des AKH erfolgt.
3. Die zwischen der Stadt Wien - Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus abgeschlossene Rahmenvereinbarung sowie die zwischen der Stadt Wien und der Ärztekammer für Wien abgeschlossene Vereinbarung über die Führung der Verrechnungsstelle in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 45a Abs. 1 Wr. KAG. Sofern die gegenständliche Vereinbarung anders lautende Regelungen enthält, so gehen diese den genannten Vereinbarungen vor.
4. Der/die Honorarberechtigte übernimmt die Verpflichtung, das AKH bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Verrechnungsstelle gemäß § 45b Abs. 3 Wr. KAG umfassend zu unterstützen.
5. Den in dieser Vereinbarung angeführten Überschriften kommt kein rechtsgeschäftlicher Erklärungsgehalt zu.

Beilagen: Rahmenvereinbarung

Unterschriften:

Wien, am

Der/die Honorarberechtigte:

Für die Ärztekammer für Wien:

Eingelangt im AKH am:

Für das AKH: